Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 35 (1978)

Heft: 6

Artikel: Raumplanungsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782522

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Raumplanungsgesetz

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 22quater der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978,

beschliesst:

1. Titel: Einleitung

Artikel 1

Ziele

1 Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Aufgaben aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.
2 Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,
a) die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
b) wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
c) das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern;
d) die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
e) die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Artikel 2

Planungspflicht

1 Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.
2 Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit.

Artikel 3

Planungsgrundsätze

1 Die Landschaft ist zu schonen. Dabei sollen
a) der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
b) Siedlungen und Bauwerke sich in die Landschaft einordnen;
c) See- und Flussufer nicht weiter überbaut und Zugänge erleichtert werden;
d) naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
e) die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.
2 Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung gegenüber der Landschaft zu begrenzen. Dabei sollen
a) Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein;
b) Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen, wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen, verschont werden;
c) einladende Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
d) günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
e) Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.
3 Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Dabei sollen
a) regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
b) Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste, für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
c) nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Artikel 4

Öffentlichkeit

1 Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Öffentlichkeit über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.
2 Sie sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.
3 Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Artikel 5

Ausgleich und Entschädigung

1 Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.
2 Führen Planungen nach diesem Gesetz zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, so wird voll entschädigt.

2. Titel: Massnahmen der Raumplanung

1. Kapitel: Richtpläne der Kantone

Artikel 6

Grundlagen

1 Die Kantone bestimmen in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.
2 Sie stellen fest, welche Gebiete
a) sich für die Landwirtschaft eignen;
b) besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;

c) durch Naturgefahren oder erhebliche schädliche Einwirkungen bedroht sind.
3 Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung
a) der Besiedlung;
b) des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen.
4 Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

Artikel 7

Zusammenarbeit

1 Die Kantone arbeiten mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, soweit deren Aufgaben berührt werden.
2 Einigen sich Kantone untereinander oder mit dem Bund nicht darüber, wie raumwirksame Aufgaben aufeinander abgestimmt werden, so kann das Verfahren nach Artikel 12 verlangt werden.
3 Die Grenzkantone suchen die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes, soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken können.

Artikel 8

Mindestinhalt der Richtpläne

Richtpläne zeigen mindestens
a) wie die raumwirksamen Aufgaben im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
b) in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 9

Verbindlichkeit und Anpassung

1 Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.
2 Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.
3 Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Artikel 10

Zuständigkeit und Verfahren

1 Die Kantone ordnen Zuständigkeit und Verfahren.
2 Sie regeln, wie die Gemeinden und andere Träger raumwirksamer Aufgaben beim Erarbeiten der Richtpläne mitwirken.

Artikel 11

Genehmigung

1 Der Bundesrat genehmigt die Richtpläne und ihre Änderungen, wenn sie die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen.
2 Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung verbindlich.

Artikel 12

Bereinigung

1 Berücksichtigen Richtpläne raumwirksame Aufgaben des Bundes oder der Nachbarkantone nicht sachgerecht, so ordnet der Bundesrat nach Anhören der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an. Er kann die Raumplanungskommission beiziehen.
2 Für die Dauer der Einigungsverhandlung verfügt der Bundesrat, dass nichts unternommen wird, was ihren Ausgang nachteilig beeinflussen könnte.
3 Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat, spätestens fünf Jahre, nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat.

2. Kapitel: Besondere Massnahmen des Bundes

Artikel 13

Konzepte und Sachpläne

1 Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.
2 Er arbeitet mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt.

Artikel 14

Raumplanungsbericht

1 Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung periodisch, nach Anhören der Kantone, über den Stand der Raumplanung.
2 Der Bericht enthält ferner die für die Zusammenarbeit der Bundesbehörden untereinander und mit den Kantonen erforderlichen Hinweise über Planungen im Bereich der raumwirksamen Aufgaben.

3. Kapitel: Nutzungspläne

1. Abschnitt: Zweck und Inhalt

Artikel 15

Begriff

1 Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.
2 Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

Artikel 16

Bauzonen

Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und
A) weitgehend überbaut ist oder
b) voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Artikel 17

Landwirtschaftszonen

1 Landwirtschaftszonen umfassen Land, das
a) sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignet oder
b) im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.
2 Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.

Artikel 18

Schutzzonen

1 Schutzzonen umfassen

a) Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
b) besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
c) bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
d) Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.
2 Statt Schutzzonen festzulegen, kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen.

Artikel 19

Weitere Zonen und Gebiete

1 Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen vorsehen.
2 Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
3 Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Artikel 20

Erschliessung

1 Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.
2 Bauzonen werden durch das Gemeinwesen zeitgerecht erschlossen. Das kantonale Recht regelt die Beiträge der Grundeigentümer.
3 Das kantonale Recht kann vorsehen, dass die Grundeigentümer ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber erschliessen.

Artikel 21

Landumlegung

Die Landumlegung kann von Amtes wegen angeordnet und auch durchgeführt werden, wenn Nutzungspläne dies erfordern.

2. Abschnitt: Wirkungen

Artikel 22

Verbindlichkeit und Anpassung

1 Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich.
2 Haben sich die Verhältnisse geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

Artikel 23

Bewilligung von Bauten und Anlagen
1 Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.
2 Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn
a) die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und
b) das Land erschlossen ist.

Artikel 24

Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen

1 Abweichend von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn
a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und
b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
2 Das kantonale Recht kann gestatten, Bauten und Anlagen teilweise zu ändern oder dem bisherigen Zweck und Umfang entsprechend wieder aufzubauen, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung wie die landwirtschaftliche Nutzung oder die Erhaltung einer hinreichenden Dauerbesiedlung dies erfordern.

3. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

Artikel 25

Kantonale Zuständigkeiten

1 Die Kantone ordnen Zuständigkeit und Verfahren.
2 Ausnahmen nach Artikel 24 werden durch eine kantonale Behörde oder mit deren Zustimmung bewilligt.
3 Zuständigkeit und Verfahren nach anderen Bundesgesetzen, die bestimmte Behörden ermächtigen, Bauten und Anlagen zu errichten, bleiben vorbehalten.

Artikel 26

Planungszonen

1 Liegen Nutzungspläne nicht vor oder müssen sie geändert werden, so kann die nach kantonalem Recht zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen bestimmen. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.
2 Planungszonen dürfen für längstens fünf Jahre bestimmt werden; das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen.

3. Titel: Förderung

Artikel 27

Bundesbeiträge an Richtpläne

1 Der Bund gewährt Beiträge bis zu 30 % an die Kosten der Richtpläne.
2 Die Bundesmittel werden in Form von Rahmenkrediten bewilligt.

Artikel 28

Bundesbeiträge an Entschädigungen für Schutzmassnahmen

Der Bund kann an Entschädigungen für besonders bedeutsame Schutzmassnahmen nach Artikel 18 Beiträge leisten.

Artikel 29

Vorbehalt für andere Bundesbeiträge

Der Bund macht die Leistung von Beiträgen an raumwirksame Massnahmen nach andern Bundesgesetzen davon abhängig, dass diese den genehmigten Richtplänen entsprechen.

Artikel 30

Aus- und Weiterbildung

Der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Raumplanung.

4. Titel: Organisation

Artikel 31

Kantonale Fachstellen

Die Kantone bezeichnen eine Fachstelle für Raumplanung.

Artikel 32

Bundesamt für Raumplanung

Das Bundesamt für Raumplanung ist die zuständige Fachstelle des Bundes.

Artikel 33

Raumplanungskommission

1 Die Raumplanungskommission ist beratendes Organ des Bundes für Fragen der Raumplanung.
2 Sie besteht aus 11–15 Mitgliedern; die einzelnen Landesteile sind angemessen vertreten.

5. Titel: Rechtsschutz

Artikel 34

Kantonales Recht

1 Nutzungspläne werden öffentlich aufgelegt.
2 Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel vor gegen Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf dieses Gesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen.
3 Es gewährleistet
a) die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht;
b) die volle Überprüfung durch wenigstens eine Instanz.

Artikel 35

Bundesrecht

1 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen
a) Entscheide letzter kantonaler Instanzen über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 5 und über Bewilligungen im Sinne von Artikel 24;
b) Verfügungen von Bundesbehörden über Bundesbeiträge.
2 Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt.
3 Andere Entscheide letzter kantonaler Instanzen sind endgültig; vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Artikel 36

Frist für Richt- und Nutzungspläne

1 Die Kantone sorgen dafür, dass
a) die Richtpläne spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen;
b) die Nutzungspläne rechtzeitig erstellt werden, spätestens jedoch acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen.
2 Der Bundesrat kann die Frist für Richtpläne ausnahmsweise verlängern.

Artikel 37

Einführende Massnahmen der Kantone

1 Die Kantone erlassen die für die Anwendung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.
2 Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, sind die Kantonsregierungen ermächtigt, vorläufige Regelungen zu treffen, insbesondere Planungszonen im Sinne von Artikel 26 zu bestimmen.
3 Solange keine Bauzonen bestehen, gilt das weitgehend überbaute Gebiet als vorläufige Bauzone.

Artikel 38

Vorübergehende Nutzungszonen

1 Sind besonders geeignete Landwirtschaftsgebiete, besonders bedeutsame Landschaften oder Stätten unmittelbar gefährdet und werden innerhalb einer vom Bundesrat festgesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen nicht getroffen, so kann der Bundesrat vorübergehende Nutzungszonen bestimmen. Innerhalb solcher Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung nachteilig beeinflussen könnte.
2 Sobald Nutzungspläne vorliegen, hebt der Bundesrat vorübergehende Nutzungszonen auf.

Artikel 39

Änderung des Gewässerschutzgesetzes

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wird wie folgt geändert:

Art. 20

b) ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes

Bewilligungen für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art ausserhalb der Bauzonen oder wo solche fehlen, ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, wenn die Ableitung und Reinigung oder eine andere zweckmässige Beseitigung der Abwässer festgelegt ist und die Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz vorliegt.

Artikel 40

Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.